Schützenkorps Dorfmark e.V.

1.Vorsitzender Jens Schiedrich Leerenstr. 7 29683 Bad Fallingbostel - Dorfmark Tel. 05163 – 290 384 Mobil: 0157 – 5063 3955 eMail: j.schiedrich@web.de



Geschäftsordnung

In der Satzung des Schützenkorps Dorfmark e.V. (im Nachfolgenden "Verein" genannt) sind die grundlegenden Bestimmungen der Vereinsarbeit festgelegt. Soweit die Satzung keine detaillierten Regelungen enthält, können solche in der Geschäftsordnung getroffen werden. Die Geschäftsordnung hat die Aufgabe, die Satzungsbestimmungen des Vereins sinnvoll zu ergänzen und Regelungen für die Zusammenarbeit zu treffen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Zum besseren Verständnis sind in der Geschäftsordnung unter Umständen auch Bestimmungen wiedergegeben, die in der Satzung festgelegt sind. Satzungsbestimmungen haben stets Vorrang. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

1. Beitragsordnung

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, das Prozedere der Abstimmung regelt die jeweils gültige Satzung. Die Mitgliedsbeiträge stellen sich wie folgt dar:

Vollmitglied ab 18 Jahre 60,00€/Jahr Ehefrauen, wenn Mitglied 45,00€/Jahr Jugendliche bis 18 Jahre 30,00€/Jahr

(das folgende Beitragsjahr nach dem 18. Geburtstag zählt automatisch als Vollmitgliedschaft)

Ehrenmitglied 45,00€/Jahr

- Mit dem Eintritt in den Verein klärt sich das Neumitglied mit dem SEPA-Einzug des Beitrags einverstanden.
- Mit dem Eintritt wird eine Nutzungspauschale in Höhe des jeweils gültigen halben Jahresbeitrags (50%) fällig.
- Der Einzug aller oben genannten Geldbeträge erfolgt möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Bei eigener Überweisung des Beitrags muss dies bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen, ist das Mitglied im Zahlungsverzug und darf vom Verein angemahnt werden.
- Beim erfolglosem Einzugsversuch der Beiträge wird eine Verwaltungsgebühr von 10€ fällig.

2. Leitung von Versammlungen und Sitzungen

- Im Normalfall leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser abwesend sein, wird ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
- Der Versammlungsleiter (VL) hat die eigenverantwortliche Möglichkeit, einer Person das Wort zu entziehen.
- Der VL hat das Recht, die Rednerreihenfolge festzulegen und jederzeit eine Unterbrechung der Versammlung/Sitzung zu verkünden.
- Der VL ist zusammenfassend für den rechtlich ordnungsgemäßen und einwandfreien Ablauf der Sitzung zuständig und hat die Verantwortung, die Sitzung auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Satzung des Vereins und in Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

3. Datenschutz

Mit Wirkung vom 25.Mai 2018 unterliegen alle Einrichtungen, Verbände, Vereine, wirtschaftliche und öffentliche Institutionen den neuen Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie dem aktuellen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).



Der Verein erhebt Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Ausübung des gesamten Trainings-, Wettkampf- und Musikbetriebes, aller Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Freundschaftspflege, Medialer Aufzeichnungen zur Veröffentlichung und Archivierung sowie zur Bearbeitung der gesamten behördlichen Verwaltungsverfahren nach dem WaffG. Die Daten werden im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft ausschließlich mit den Ebenen der übergeordneten Organisationstrukturen und den Verwaltungsbereichen des Kreises und Landes ausgetauscht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Daten sind jederzeit einsehbar. Sie werden nach Austritt unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetztes, sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetztes, der Finanz-Aufsichtsbehörden und Verwaltungen von Kreis, Land und Bund gelöscht.

Mit Eintritt wird die jeweilige Datenschutzerklärung ausgehändigt. Jedes Mitglied kann der Verwendung seiner Daten jederzeit schriftlich widersprechen, ein Verbleib im Verein ist dann allerdings nicht mehr möglich.

Folgende Personen haben Datenzugriff:

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- 3. 3. Vorsitzender
- 4. Schriftführer inkl. Stellvertreter
- 5. Kassenwart inkl. Stellvertreter
- 6. Spielmannszugleiter inkl. Stellvertreter
- 7. Leiter Seniorengruppe

4. Königsordnung

Schützenkönig (m/w/d) des Korps kann werden, wer

- Zum Zeitpunkt des Königsschießens ordentliches Mitglied des Korps ist
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- in der Ortschaft Dorfmark wohnt.

Außerhalb dieser Grenzen wohnende Mitglieder können nur Schützenkönig werden, wenn der Stammverein das Schützenkorps Dorfmark ist. Die weiteren Bedingungen regelt der Vorstand.

5. Vorstandsarbeit

- Der Vorsitzende kann über den Satzungsgemäßen Einsatz des Vereinsvermögens bis zu einer Höhe von 250€ ohne Vorstandsbeschluß verfügen. Der beleghafte Nachweis hierüber ist notwendig.
- Der Vorstand kann zu Beratungszwecken Gäste (ohne Stimmrecht) zu jeder Vorstandssitzung hinzuziehen.

6. Beförderungen

- Über Beförderungen entscheidet der Vorstand in Eigeninitiative oder auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds.
- Der amtierende Schützenkönig kann nach Ende seiner Amtszeit befördert werden.
- Beförderungen sollten hauptsächlich aufgrund von Leistungen, nicht von ausschließlich durch Vereinszugehörigkeit vorgenommen werden.

Stand 01.03.2023